

aus einem ehemals dem Kloster Eberbach angehörigen, jetzt im Besitz des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtskunde befindlichen Sammelband chronikalischer Aufzeichnungen eine 'Chronica de episcopis Moguntinis', welche unter mehreren offenbar aus den angeführten Annales Moguntinenses stammenden und auf S. 9 und 10 in Klammern gesetzten chronikalischen Notizen zum Jahr 1244 die Nachricht giebt: 'clerici sunt quiritati'. Hierzu die Note 1: 'Hs. q̄ntati; die Zusätze von derselben Hand, doch kleiner'. Endlich sei bemerkt, dass Roth, Geschichtsquellen aus Nassau, Theil III, die nämliche Chronica de episcopis Moguntinis und aus der gleichen Handschrift wie Zais ebenfalls im vorigen Jahr publicierte. Er giebt in der Einleitung S. IX und X einige Notizen über die Handschrift und fügt zur Chronik auf S. 153 in einer Note bei, dass die historischen Notizen (welche Zais in Klammern mittheilte), unten am Rande ständen. Roth druckt aber von diesen Notizen nur diejenigen zu den Jahren 1230 und 1232 ab, die übrigen lässt er aus, unter ihnen auch diejenige zum Jahr 1244, welche uns beschäftigt.

Wie die Herausgeber der Diplomataria et Scriptores, so liess auch Böhmer die Abkürzung des fraglichen Wortes q̄ntati unaufgelöst. Die Vertauschung desselben mit 'communicati' in der Handschrift Goldast's beruht aber auf einem offenen Irrthum und die durch Pertz versuchte Klärung desselben ist jedenfalls für misslungen anzusehen. Am unglücklichsten jedoch fiel die von Zais aufgestellte Conjectur 'quiritati' aus.

Wir haben es hier mit einem allerdings ungewöhnlichen, wohl nach Analogie von 'decimare' gebildeten, aber doch nicht misverständlichen Wort 'quintare' zu thun. Dasselbe fand schon seine Erklärung durch einige andere Quellenberichte. So durch Menkonis Chronicon, M. G. SS. XXIII, 537 (Eodem anno domnus papa concessit Maguntino primati et Coloniensi archiepiscopo, ut ab omni clero suorum suffraganeorum perciperent quintam omnium proventuum ecclesiasticorum.) und das Chronicon Sampetrinum in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 78 (Eodem anno Maguntinus auctoritate pape quintam reddituum partem a clero exegit.).

Allein diese Angaben der Quellen wurden noch jüngsthin nicht für glaubhaft erachtet. Bei Cardauns, Conrad v. Hostaden, S. 21, Note 6, findet sich nämlich folgende, mit dem thatsächlichen Verhältnis im Widerspruch stehende Combination: 'Ich finde diese wichtigen Vorgänge nur bei Menco (M. G. SS. XXIII, 537), der sie nach der Verlegung des päpstlichen Hofes nach Lyon erzählt. Hier ist von einem Fünftel sämmtlicher kirchlichen Einkünfte die Rede, jedoch wird eher an den Zehnten zu denken sein. 1245, August 1, fordert Innocenz die beiden Erzbischöfe auf, nöthigenfalls den Erzbischof von Bremen und